

STATUTEN DER STIFTUNG NOUVELLE PLANÈTE

Die Statuten dieser Stiftung haben folgenden Wortlaut:

- Artikel 1 (Name)

Unter dem Namen NOUVELLE PLANÈTE wird eine Stiftung im Sinne der Artikel achtzig und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

- Artikel 2 (Sitz - Dauer)

Die Stiftung hat ihren Sitz in Lausanne (Schweiz). Ihre Dauer ist unbegrenzt.

- Artikel 3 (Zweck)

Die politisch und religiös neutrale Stiftung bezweckt die Förderung, Finanzierung und Durchführung von konkreten Hilfsprojekten in benachteiligten ländlichen Regionen in Übersee, in den Bereichen Landwirtschaft, Handwerk, Bildung, Soziales, Gesundheit und Umweltschutz.

Die Stiftung ist auch bestrebt, durch Briefwechsel, Entsendungen von Personen oder Partnerschaften privilegierte Beziehungen zwischen Personen, Gruppierungen, Körperschaften und Gemeinschaften aus entwickelten Ländern und benachteiligten Regionen herzustellen oder anzuregen.

Die Stiftung kann auch andere Hilfswerke mit denselben Zielen finanzieren.

- Artikel 4 (Finanzen)

Die Stiftung wird mit einem Anfangskapital von Fr. 20'000 ausgestattet.

Die Stiftung kann jederzeit mit Schenkungen oder Vermächtnissen verschiedener Quellen bedacht werden. Sie führt zudem Spendenaufträge durch.

Die Stiftung kann über das Kapital, das sie besitzt, sowie über dessen Erträge verfügen und diese für die Verwirklichung ihres Zwecks verwenden.

- Artikel 5 (Verwaltung)

Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat geleitet und verwaltet, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, die durch Kooptation ernannt werden. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für drei Jahre ernannt; sie können wiedergewählt werden.

- Artikel 6 (Vorstand)

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er delegiert seine Befugnisse zur Führung der laufenden Geschäfte an einen Vorstand, der aus dem Präsidenten und zwei weiteren ernannten Stiftungsratsmitgliedern besteht. Der Direktor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Direktor ist angestellt. Er wird vom Stiftungsrat ernannt.

- Artikel 7 (Stiftungsrat)

Der Stiftungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er legt die langfristigen strategischen Ziele und die allgemeine Programmpolitik fest, um den Zweck der Stiftung zu erfüllen. Er

entscheidet über die Zuweisung und Verwendung von Kapital und Erträgen. Er diskutiert jedes Jahr den Bericht der Geschäftsführung und die Rechnung der Stiftung.

- Artikel 8 (Beratungen)

Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ein Beschluss, der die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder findet, ist gleichbedeutend mit einem Beschluss, der ordnungsgemäss in einer Ratssitzung gefasst wurde.

Über alle Beschlüsse des Stiftungsrats wird ein Protokoll verfasst, das vom Stiftungsrat genehmigt werden muss.

- Artikel 9 (Vertretung)

Die Stiftung wird rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift zu zweit des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und des Direktors verpflichtet.

- Artikel 10 (Verantwortlichkeit)

Die Mitglieder des Stiftungsrates übernehmen keine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Stiftung, die ausschliesslich durch das Vermögen der Stiftung gesichert sind.

- Artikel 11 (Rechnungslegung)

Die Konten der Stiftung werden jährlich am einunddreissigsten Dezember abgeschlossen.

- Artikel 12 (Kontrolle)

Die Konten der Stiftung werden jedes Jahr von einem unabhängigen qualifizierten Prüfer, der Mitglied der Treuhandkammer ist, geprüft. Er hat die Aufgabe, einen Bericht zu erstellen, der für den Stiftungsrat bestimmt ist und anschliessend der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

- Artikel 13 (Auflösung - Liquidation)

Die Auflösung der Stiftung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch den Stiftungsrat beschlossen werden. Die Stiftung wird insbesondere dann aufgelöst, wenn sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann.

Das Vermögen der Stiftung muss dann ausschliesslich für einen Zweck verwendet werden, der dem Zweck der Stiftung ähnlich ist. Es darf nicht an die Gründer zurückfallen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Die Stiftung Nouvelle Planète wurde rechtsgültig vor dem Notar R. Rognon in Montreux am 12. November 1986 von Dr. J.-F. Guignard, M. Lack, W. Randin gegründet. Sie wurde an diesem Datum im Handelsregister von Echallens (VD) eingetragen.